



# Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz durch den Zoll



## Gliederung

- I. Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**
- II. Rechtlicher Rahmen der Prüfungen**
  - gesetzlicher Prüfauftrag der FKS
  - Mindestarbeitsbedingungen AEntG/MiLoG/AÜG
  - Pflichten des Arbeitgebers
- III. Durchführung der Prüfungen**



## I. Organisation der FKS

Bundesministerium der Finanzen - Referat III A 3

Generalzolldirektion

Fachdirektion VII: Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in Köln

- Grundsatzfragen und Aufgabensteuerung
- Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über

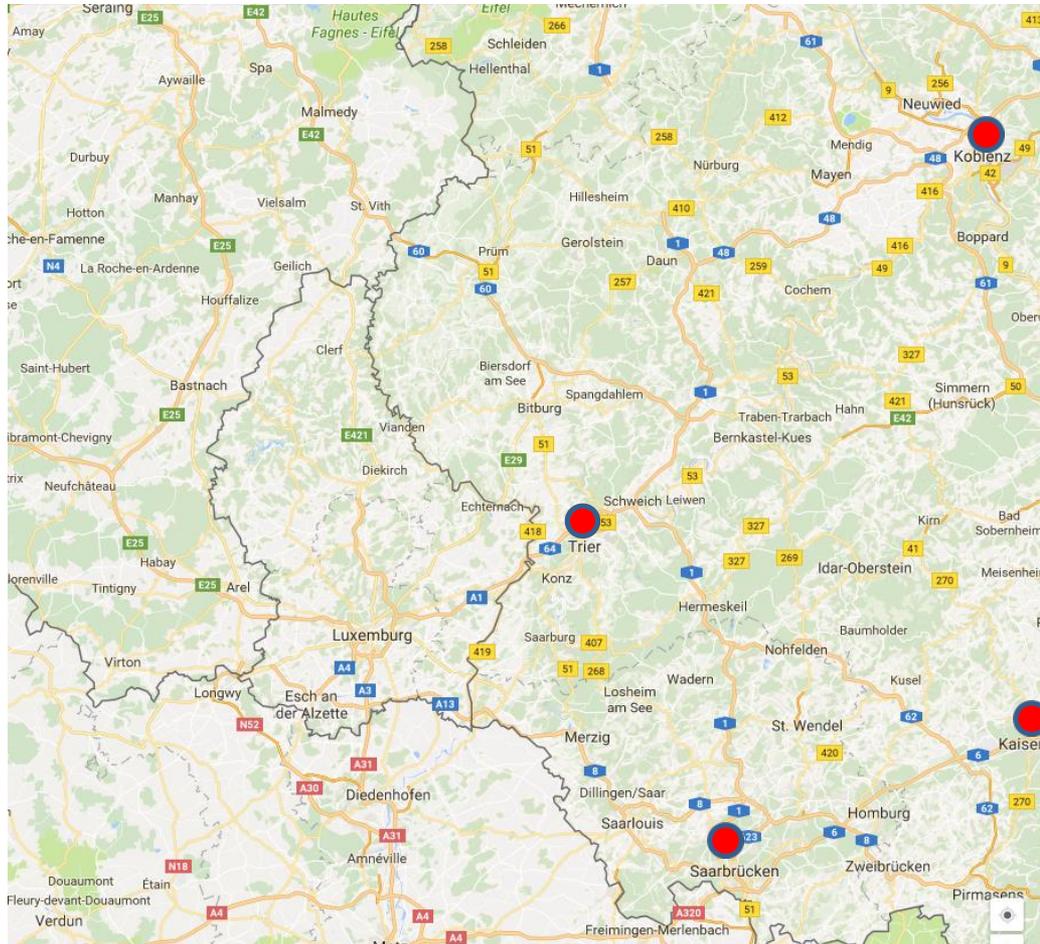
41 Hauptzollämter

113 Standorte der FKS



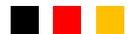


# I. Organisation der FKS



HZA Koblenz  
FKS Koblenz  
FKS Trier  
FKS Mainz

HZA Saarbrücken  
FKS Saarbrücken  
FKS Kaiserslautern  
FKS Landau





## Gesetzlicher Prüfauftrag der FKS

- Meldepflichten zur Sozialversicherung
- Unrechtmäßiger Bezug von Sozialleistungen nach SGB II und III
- Unrichtiges Ausstellen von Arbeits-/Verdienstbescheinigungen
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis
- Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer
- Steuerliche Pflichten
- Arbeitsbedingungen nach dem **MiLoG**, **AEntG** und **AÜG**



## Mindestarbeitsbedingungen nach dem...

### ▪ **Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**

z. B. Bauhauptgewerbe, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Gebäudereinigung, Gerüstbau, Maler- und Lackierer...

- Branchenmindestlöhne
- Überstundenzuschläge
- Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld
- Urlaubskasse

### ▪ **Mindestlohngesetz (MiLoG)**

- Allgemeiner Mindestlohn 8,84 EUR/Stunde

### ▪ **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)**

- Lohnuntergrenze bei 9,23 EUR/Stunde



# Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG/AEntG/AÜG

1. **„Hauptpflicht“: Gewährung des Mindestarbeitsbedingungen  
(Mindestlohn...)**
  
2. **„Nebenpflichten“:**
  - a. **Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher,**
  - b. **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**
  - c. **Bereitstellungspflicht**

Die Zielrichtung der Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist es, die Einhaltung des Mindestlöhne wirksam prüfen zu können.



## Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher Wer?



Meldepflicht besteht für:

- Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen oder mehrere Arbeitnehmer/innen nach Deutschland entsenden
- Entleiher, die einen oder mehrere Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und in Deutschland einsetzen

Betroffene Branchen:

- Branchen nach § 4 AEntG
- Branchen nach § 2a SchwarzArbG
- in allen Fällen der Arbeitnehmerüberlassung

## Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher Wer?

AEntG-Branchen Aufzählung nicht vollständig!	Branchen nach § 2a SchwarzArbG
Bauhauptgewerbe	Baugewerbe
Dachdeckerhandwerk	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
Elektrohandwerk	Personenbeförderungsgewerbe
Gerüstbauerhandwerk	Speditions-, Transportgewerbe
Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau	Schaustellergewerbe
Textil- und Bekleidungsindustrie	Unternehmen der Forstwirtschaft
Gebäudereinigung	Gebäudereinigungsgewerbe
Maler- und Lackiererhandwerk	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
Schlachten und Fleischverarbeitung	Fleischwirtschaft
Pflegebranche	Prostitutionsgewerbe (seit 1.7.2017)



## Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher Was?

- Name, Vorname, Geburtsdatum der entsandten Arbeitnehmer
- Beschäftigungszeitraum
- Beschäftigungsort/Baustelle
- Ort in Deutschland, an dem die Unterlagen bereitgehalten werden
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift in Deutschland des verantwortlich Handelnden
- Branche
- Name, Vorname und Anschrift in Deutschland des Zustellungsbevollmächtigten



## Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher Wann?

vor Beginn der Werk- oder  
Dienstleistung

unmittelbar vorher noch möglich



# Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher Wie?

## www.meldeportal-mindestlohn.de



[Deutsch](#) [English](#) [Français](#)

<a href="#">Startseite</a>
<b>Mein Benutzerkonto</b>
<a href="#">Anmelden/Registrieren</a>
<b>Vordrucke</b>
<a href="#">Versicherungen des Verleihers</a>
<b>Weitere Sprachen</b>
<a href="#">Информация</a>
<a href="#">informazioni</a>
<a href="#">Informacja</a>
<a href="#">informații</a>
<a href="#">información</a>
<a href="#">információ</a>
<a href="#">Fragen und Antworten</a>

Herzlich willkommen auf den Seiten des elektronischen Meldeportals-Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2017 steht Ihnen das Meldeportal-Mindestlohn der Zollverwaltung zur Verfügung, mit dem Sie als Arbeitgeber oder Entleiher die Anmeldungen Ihrer nach Deutschland, nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz entsendeten bzw. nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassenen, Arbeitnehmer/innen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Mindestlohnmeldeverordnung übermitteln sollen. Ob Sie verpflichtet sind, eine Anmeldung abzugeben sowie weitere Informationen, erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Die Nutzung des Meldeportals-Mindestlohn bedarf einer einmaligen Registrierung zur Erstellung eines Benutzerkontos. Zum Aufruf der Vordrucke "Versicherungen des Verleihers" ist keine Registrierung erforderlich.

Informationen zu den technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Meldeportals-Mindestlohn erhalten Sie unter "Fragen und Antworten".

**Hinweise:**

- Die Abgabe der Anmeldungen per Fax an die bekannten Fax-Nummern wird nur noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2017 möglich sein.
- Im Anschluss an eine erfolgreiche Übermittlung Ihrer Anmelde Daten über das elektronische Meldeportal erhalten Sie eine Empfangsbestätigung, die ausgedruckt werden kann. Diese ist für ihre Unterlagen bestimmt und muss NICHT zusätzlich per Fax an den Zoll übersendet werden.





## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Arbeitgeber und Entleiher

### Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt?

- **Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb von 7 Tagen**
- **Nicht aufzuzeichnen** sind bspw. Pausenzeiten, Lage der Pause oder Gründe für Arbeitsausfall
- Keine „**Formvorgaben**“ für die Stundenaufzeichnungen (z.B. handschriftlich, maschinell, elektronisch)
- Unterschriften des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind nicht erforderlich
- **Delegation** auf Arbeitnehmer ist möglich  
Aber: Arbeitgeber verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnung

**Aufbewahrungsdauer: 2 Jahre**

**Vereinfachung: MiLoAufzV**



## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Arbeitgeber und Entleiher

### Für wen gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten?

- **AEntG-Branchen**
- **Branchen nach § 2a SchwarzArbG**
- *Branchenübergreifend für „geringfügig Beschäftigte“ (Ausn.: Privathaushalte)*



## Ausnahmen von den Melde, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten:

### Nur MiLoG:

- regelmäßiges verstetigtes Monatsentgelt über 2.958 Euro brutto oder
- nachweisliche Zahlung eines verstetigten Monatsentgelts über 2.000 Euro brutto in den letzten 12 Monaten

### MiLoG und AEntG:

- Ehegatten,
- eingetragene Lebenspartner,
- Kinder und
- Eltern des Arbeitgebers



The screenshot shows the ZOLL website interface. At the top, there are language options: Deutsch, English, Français, Gebärdensprache, and Leichte Sprache. The main navigation menu includes: Privatpersonen, Unternehmen, **Fachthemen**, Der Zoll, and Presse. The 'Fachthemen' menu is expanded, showing a list of topics: Arbeit, Meldungen bei Entsendung, Sozialversicherung, Bezug von Sozialleistungen, Aufenthaltstitel, Mindestarbeitsbedingungen, Steuern, Zeitarbeit, Arbeitnehmerüberlassung, and Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. The 'Arbeit' topic is highlighted with a red circle. Below the navigation, there is a banner with the text 'Im Einsatz für Bürger, Wirtschaft und Umwelt' and a group of people. The main content area is divided into several sections: 'Service' (Auskünfte, Formulare und Merkblätter, Publikationen, Vorschriften, Weiterführende Links, Dienststellensuche), 'Fachmeldungen' (Bekämpfung von Geldwäsche, Einrichtung der Zentralstelle FIU bei der Generalzolldirektion; Energie- und Stromsteuer, Start des Erfassungsportals EnSTransV am 1. Mai 2017; Arbeitnehmerentsendung, Meldung per Fax endet am 30. Juni 2017; AEO, Neuer Vorteil für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte), 'Zoll im Fokus' (Du bist BUND, Dein Talent im Einsatz, Der Zoll braucht dich, Sichere Dir jetzt Deine Stelle bis zum 22. September, Bewerbung für eine Zollfahndung hebt Unterricht, Anabolikaschm, Einfuhrschmuggel auf, 250 Stangen Zigaretten im Reisegepäck), and a detailed article about 'Arbeit' (Arbeitsverhältnisse begründen Rechte und Pflichten nicht nur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch zwischen diesen und dem Staat). Other articles include 'Meldungen bei Entsendung', 'Sozialversicherung', 'Aufenthaltstitel', 'Mindestarbeitsbedingungen', 'Steuern', and 'Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung'.



## Gliederung

- I. **Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**
- II. **Rechtlicher Rahmen der Prüfungen**
  - gesetzlicher Prüfauftrag der FKS
  - Mindestarbeitsbedingungen AEntG/MiLoG/AÜG
  - Pflichten des Arbeitgebers
- III. **Durchführung der Prüfungen**



### III. Durchführung der Prüfung

1. Prüfbefugnisse
2. Mitwirkungs- und Duldungspflichten
3. Folgen bei Feststellung von Verstößen



## Prüfbefugnisse

- Befragungsrecht, §§ 3, 5 SchwarzArbG
- Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen, §§ 4, 5 SchwarzArbG
- Betretungsrecht, §§ 3, 4 SchwarzArbG

## Befragungsrecht, § § 3, 5 SchwarzArbG

**Zweck:** Informationsgewinnung zu den tatsächlichen Umständen der erbrachten Dienst- oder Werkleistung

### Informationen u.a. zu:

- Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung/der in Auftrag gegebenen Tätigkeit
- Arbeitsbedingungen
- Art und Höhe der Entlohnung

## Einsichtnahme in die mitgeführten Dokumente

## Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen § 4, 5 SchwarzArbG

### Hierzu gehören z.B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen, Lohnbuchhaltung
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (Quittungen, Lohnzettel)
- Konten, Buchungsbelege
- Arbeitszeitnachweise (Stundenzettel, Urlaubs- und Anwesenheits-listen)
- Arbeits-, Werk- und Dienstleistungsverträge (einschl. Leistungs-verzeichnis)

## Betretungsrecht von Geschäftsräumen und Grundstücken, §§ 3, 4 SchwarzArbG

### Zur Prüfung von Personen:

**Wo:** Arbeitgeber, Auftraggeber von selbständig tätigen Personen, Entleiher, Dritte

**Wann:** Während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen

### Zur Prüfung von Geschäftsunterlagen:

**Wo:** Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- und Werkleistungen, Entleiher

**Wann:** Während der regelmäßigen Geschäftszeit



## Mitwirkungs- und Duldungspflichten



Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber, Dritte sowie Entleiher haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken.

Sie sind zur

- Auskunftserteilung
- Vorlage von mitgeführten Ausweispapieren
- Duldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen
- Vorlage der Geschäftsunterlagen  
=> Bei elektronischen Unterlagen, ggf. Aussonderung

verpflichtet.

## Folgen bei Feststellung von Verstößen

### Bußgeldvorschriften

- **Nichtzahlung/nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns**
- Beauftragung von Nachunternehmern, die den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlen
- Verletzung von Duldungs-, Mitwirkungs- oder Übermittlungspflichten bei Prüfungen
- Verletzung der Meldepflicht bei entsandten AN
- Verletzung der Pflicht, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen



## Folgen bei Feststellung von Verstößen



### Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS zuständige Verfolgungsbehörde. Nach §46 Abs. 2 OWiG obliegen ihr dieselben Rechte und Pflichten wie der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

### Strafverfahren:

Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, d.h. sie handelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft.



Generalzolldirektion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!